

## Gesetz

vom ...

### zur Änderung des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf XXX;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.1) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 10** Forstreviere und Betriebseinheiten a) Reviere

<sup>1</sup> Die Forstkreise umfassen eines oder mehrere Reviere.

<sup>2</sup> In jedem Revier werden die dem Staat obliegenden Aufgaben einem oder mehreren vom Staat angestellten Revierförsterinnen und Revierförstern übertragen.

<sup>3</sup> Der Staat kann die ihm obliegenden Aufgaben den Försterinnen und Förstern übertragen, die von einer oder mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern von öffentlichen Wäldern oder von einer Betriebseinheit angestellt wurden. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung zwischen der Direktion und der betreffenden Einheit geregelt.

<sup>4</sup> Nimmt sie oder er dem Staat obliegende Aufgaben wahr, ist die Revierförsterin oder der Revierförster der Kreisforstingenieurin oder dem Kreisforstingenieur unterstellt.

<sup>5</sup> Die dem Staat obliegenden Aufgaben, die von der Revierförsterin oder vom Revierförster wahrgenommen werden, sind im Reglement festgelegt.

**Art. 11** b) Betriebseinheiten

<sup>1</sup> Die öffentlichen Wälder sind in rationellen Betriebseinheiten zusammengefasst.

<sup>2</sup> Die Grenzen der Betriebseinheiten werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Amt und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betreffenden öffentlichen Wälder festgelegt. Gegebenenfalls entscheidet die Direktion.

<sup>3</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der öffentlichen Wälder, die eine Betriebseinheit bilden, geben sich eine geeignete rechtliche Organisation. Der Staatsrat erlässt Mindestvorschriften und regelt die Beteiligung des Staates an den Kosten der von der Betriebseinheit wahrgenommenen Aufgaben, für die der Kanton aufgrund der Bundesgesetzgebung zuständig ist.

<sup>4</sup> Der Betriebseinheit können Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwäldern sowie Wald- und Bodenverbesserungskörperschaften angehören. Ihre Rechte und Pflichten können abweichend von jenen der Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlichen Wäldern geregelt werden.

<sup>5</sup> Der Staat fördert die Zusammenlegung bestehender Betriebseinheiten über eine Fusion der betreffenden Betriebseinheiten. Entstehen durch diese Zusammenlegung keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für die Mitglieder, kann sie von den zuständigen Organen jeder Betriebseinheit beschlossen werden. Im gegenteiligen Fall und wenn das betreffende Mitglied eine Gemeinde ist, bedarf die Fusion der Zustimmung ihres Legislativorgans.

<sup>6</sup> Der Staatsrat erlässt die Vorschriften, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann.

**Art. 12** c) Pflicht, einer Betriebseinheit beizutreten

Können eine oder mehrere Gemeinden die Aufgaben nicht erfüllen, für die sie gemäss der Waldgesetzgebung zuständig sind, kann der Staatsrat die Gemeinden dazu verpflichten, einer Betriebseinheit beizutreten.

**Art. 12a (neu)** Vereidigung

Die Kreisforstingenieurinnen, Kreisforstingenieure, Revierförsterinnen und Revierförster leisten vor dem Oberamtmann den Eid oder geben vor ihm das feierliche Versprechen ab.

**Art. 15a (neu)**      Finanzielle Sicherheiten

<sup>1</sup> Um die Wahrnehmung der Pflichten in Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes zu garantieren, kann das Amt Sicherheiten verlangen.

<sup>2</sup> Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten des Bezugs.

**Art. 16**

*Artikel 16 wird von Kapitel 1 Abschnitt 2 zu Kapitel 2 Abschnitt 1 verschoben.*

[2. KAPITEL

Schutz des Waldes vor Eingriffen des Menschen

1. ABSCHNITT

Rodung und Waldfeststellung]

**Art. 16**      Gebiete mit zunehmender Waldfläche und statische  
Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist zuständig für die Festlegung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche und der Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

<sup>2</sup> Diese Gebiete sind im kantonalen Richtplan bezeichnet.

**Art. 18 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Behörde oder Körperschaft, die für die Bekanntmachung im Rahmen des massgeblichen Verfahrens zuständig ist, veröffentlicht das Gesuch im Amtsblatt und legt es während einer im Ausführungsreglement festgesetzten Frist öffentlich auf.

<sup>3</sup> Das Amt holt zudem die Stellungnahme der interessierten Dienststellen und der betroffenen Gemeinde ein.

**Art. 19**      c) Rodungersatz

In ihrer Verfügung legt die Direktion die Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 7 WaG fest.

**Art. 19a (neu)**      d) Anmerkung im Grundbuch

<sup>1</sup> Auf Antrag des Amts ist die Pflicht zum Rodungersatz auf Kosten der begünstigten Person auf allen vom Rodungersatz betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken.

<sup>2</sup> Ist die Ersatzmassnahme ergriffen worden, lässt das Amt die Anmerkung im Grundbuch löschen.

**Art. 20 Artikelüberschrift**

e) Mehrwertabgabe

**Art. 22 Abs. 2**

<sup>2</sup> Waldgrenzen, die festgestellt worden sind, werden gemäss dem in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehenen Verfahren in den Nutzungsplänen eingetragen.

**Art. 22a (neu)** c) Anmerkung im Grundbuch

Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen sowie die Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen, wo der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, ziehen folgende Änderungen im Grundbuch nach sich: die Nachführung des Plans und die Eintragung einer Anmerkung auf dem Blatt des betreffenden Grundstücks.

**Art. 23 Artikelüberschrift**

d) Vermarkung

**Einfügen eines neuen Artikels im 4. Abschnitt**

[4. ABSCHNITT

Schutz vor anderen Beeinträchtigungen]

**Art. 30a (neu)** Bodenschutz im Wald

<sup>1</sup> Wer eine forstliche Anlage erstellt oder den Wald bewirtschaftet ist verpflichtet, die Vorschriften der Bundesverordnung über Belastungen des Bodens einzuhalten.

<sup>2</sup> Um Bodenverdichtungen zu verhindern, ist die Verwendung von Forstmaschinen und anderen Traktoren auf das von der Revierförsterin oder vom Revierförster bestimmte Erschliessungsnetz und auf die von ihr oder ihm bestimmten Zeiten beschränkt.

**Art. 46 Abs. 2 Bst. b**

<sup>12</sup> Sie [die forstliche Planung] umfasst:]

b) den kantonalen oder regionalen Waldentwicklungsplan (der Waldentwicklungsplan);

**Ersetzung von Ausdrücken**

*Den Ausdruck «regionaler Waldentwicklungsplan» in den folgenden Bestimmungen durch «Waldentwicklungsplan» ersetzen und die erforderlichen grammatischen Änderungen vornehmen:*

